

§ 7

(1) Für Absolventen der Offiziersschule der Volksmarine, die beabsichtigen, nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst eine entsprechende Tätigkeit auszuüben, sind an der Seefahrtsschule Wustrow bei Bedarf Sonderklassen entsprechend den Festlegungen des § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung zur Durchführung des in der Anlage 2 genannten Zusatzlehrganges einzurichten.

(2) Der Bedarf ist durch das Kommando der Volksmarine bis 1. Februar des Jahres des geplanten Studienbeginns an der Seefahrtsschule anzumelden.

(3) Anträge von Angehörigen der Volksmarine, die zur Versetzung in die Reserve vorgesehen sind, sind über die Kommandeure der Verbände und Gleichgestellte an das Kommando der Volksmarine zu richten.

(4) Offiziere der Reserve der Nationalen Volksarmee und Offiziere außer Dienst richten ihren Antrag über das für sie zuständige Wehrbezirkskommando an das Kommando der Volksmarine. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Leiters des Wehrkreiskommandos beizufügen.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Anträge müssen bis zum 15. Januar des Jahres des beabsichtigten Studienbeginns beim Kommando der Volksmarine vorliegen.

(6) Verfahrensfragen über die Durchführung des Zusatzlehrganges sind zwischen dem Kommando der Volksmarine und der Seefahrtsschule Wustrow zu klären.

(7) Sonderregelungen zur Einstufung in laufende Lehrgänge können unter Anrechnung der bei der Volksmarine erworbenen Qualifikation sowie der nachgewiesenen praktischen Seefahrtszeit in Verbindung mit der zuständigen Fachschule getroffen werden.

(8) Das Kommando der Volksmarine meldet die Einrichtung der Sonderklasse und die Teilnehmerzahl zum 20. April jeden Jahres an die Verwaltung Kader des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

(9) Den im Abs. 1 Genannten wird für die Dauer des Zusatzstudiums das Stipendium entsprechend § 19 Abs. 3 der Förderungsverordnung und § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung gewährt.

§ 8

(1) Befähigungszeugnisse sind durch die Angehörigen der Volksmarine schriftlich zu beantragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Anträge sind während des aktiven Wehrdienstes an die Kommandeure der Verbände und Gleichgestellte zu richten, von denen sie direkt an das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik weitergeleitet werden.

(3) Angehörige der Reserve und außer Dienst der Nationalen Volksarmee richten ihre Anträge über die für sie zuständigen Wehrkreiskommandos an das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Leiters des Wehrkreiskommandos beizufügen.

(4) Werden die Voraussetzungen für den Erwerb von Befähigungszeugnissen durch die Angehörigen der Volksmarine nicht voll erfüllt bzw. nachgewiesen, wird die Anerkennung der Qualifikation auf dem Gebiet der

Seeschifffahrt bzw. Hochseefischerei durch das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik individuell entschieden.

(5) Die Erlangung höherer Befähigungszeugnisse ist auf der Grundlage der Schiffsbesatzungsordnung möglich.

IV. Abschnitt

Die Anerkennung der Ausbildung der Offiziere des medizinischen Dienstes (Feldschere), Sanitätsuntcroffiziere und Sanitäter der Nationalen Volksarmee und ihr möglicher Einsatz nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst

§ 9

(1) Offiziere des medizinischen Dienstes (Feldschere) sind nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst entsprechend ihrer überwiegend ausgeübten Tätigkeit vorrangig auf Planstellen des staatlichen Gesundheitswesens einzusetzen, die den Abschluß einer ökonomischen Fachschule des staatlichen Gesundheitswesens erfordern (Anlage 4). Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit haben sie sich zu verpflichten, ein verkürztes Zusatzstudium gemäß Anlage 2 lfd. Nr. 13 zu absolvieren.

(2) Den Umfang des verkürzten Zusatzstudiums und die jeweiligen Ausbildungseinrichtungen, in denen das Zusatzstudium durchgeführt werden soll, legt das Ministerium für Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung fest.

(3) Offizieren des medizinischen Dienstes (Feldschere) kann die staatliche Anerkennung als „Hygiene-Inspektor“ oder „Arbeits-Hygiene-Inspektor“ gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt werden, wenn sie nach der Ausbildung als Feldscher mindestens 2 Jahre überwiegend eine diesen Berufen entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben. Der Einsatz als „Hygiene-Inspektor“ bzw. „Arbeits-Hygiene-Inspektor“ kann auch ohne nachgewiesene praktische Tätigkeit erfolgen, wobei die staatliche Anerkennung dann nach entsprechender praktischer Tätigkeit erteilt wird.

(4) Die Festlegungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Offiziere des medizinischen Dienstes der Reserve und Offiziere des medizinischen Dienstes außer Dienst (Feldschere).

(5) Der Antrag ist vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst über den Leiter des medizinischen Dienstes des Verbandes und nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst über den leitenden Arzt des für sie zuständigen Wehrbezirkskommandos an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

— Lebenslauf

— Ausbildungsnachweis als Feldscher

— Nachweis über die Tätigkeit in der Nationalen Volksarmee nach dem Abschluß der Ausbildung als Feldscher

— Stellungnahme des Leiters des medizinischen Dienstes des Verbandes bzw. des leitenden Arztes des Wehrbezirkskommandos, aus der ersichtlich sein muß, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung als „Hygiene-Inspektor“ bzw. „Arbeits-Hygiene-Inspektor“ gegeben sind.